

# ENERGIESPARFÖRDERUNG 2012 FÜR ORTHER/INNEN

## A N T R A G

An die  
Marktgemeinde Orth an der Donau

Am Markt 26  
2304 Orth an der Donau

Datum: .....

Name der Antragsteller:.....

Anschrift: .....

Ich (Wir) beantragen die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **ENERGIESPARFÖRDERUNG 2012 FÜR ORTHER/INNEN** und gebe(n) hierzu wie folgt bekannt:

A) Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer - Miteigentümer - Bauberechtigter - Mieter des Wohngebäudes.

B) Art und Standort der Anlage: .....

C) Für die angeführte Anlage wurde die Fertigstellungsanzeige am ..... eingebracht.

D) Die Überweisung des Zuschusses soll auf das Konto Nr..... bei der ..... erfolgen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der **ENERGIESPARFÖRDERUNG 2012 FÜR ORTHER/INNEN** in letzter Instanz durch den Gemeinderat endgültig getroffen werden.

.....  
Unterschrift(en) der Förderungswerber

# ENERGIESPARFÖRDERUNG 2012 FÜR ORTHER/INNEN

## (SOLARANLAGEN, WÄRMEPUMPENANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN, WÄRMEDÄMMUNG und HEIZKESSELTAUSCH)

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung am 22. November 2011. Diese Richtlinien gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2012. Sämtliche Energiesparförderbedingungen der Gemeinde Orth an der Donau, werden durch diese Neuregelung ersetzt!

### A) WER KANN IN DEN GENUSS DER ENERGIESPARFÖRDERUNG KOMMEN ?

Das Ansuchen um Förderung kann durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes eingebracht werden.

### B) WAS WIRD GEFÖRDERT (FÖRDERUNGSGEGENSTAND) ?

Die ordnungsgemäße Errichtung einer Solaranlage, Wärmepumpenanlage, Photovoltaikanlage, Wärmedämmung bzw. Heizkesseltausch.

### C) ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG ?

1. Art der Förderung:

Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschusses;

2. die Höhe der Förderung beträgt:

#### **SOLARANLAGEN**

<i>Anlagenart pro Einfamilienhaus</i>	<i>Mindestvoraussetzungen</i>	<i>Ausbezahlter Zuschuss</i>
Warmwasseraufbereitung	Mind. 4m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300l Speicher	€ 250,00
Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300l Speicher	€ 450,00

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

#### **WÄRMEPUMPENANLAGEN**

<i>Anlagenart pro Einfamilienhaus</i>	<i>Anlagen</i>	<i>Ausbezahlter Zuschuss</i>
Zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser- Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 400,00

#### **PHOTOVOLTAIKANLAGEN \*)**

<i>Anlagenart pro Einfamilienhaus</i>	<i>Anlagen</i>	<i>Ausbezahlter Zuschuss</i>
Photovoltaikanlage	Mind. 1kWp bis max. 5 kWp	€ 100,00 je kWp (jedoch max. € 500,00)

\*) Übergangsregelung: Alle Photovoltaikanlagen, die im Jahre 2011 nicht nach der Direktförderung des Landes Niederösterreich gefördert wurden und von der Gemeinde Orth an der Donau noch keine Energiesparförderung erhalten haben, können um diese Energiesparförderung ansuchen. Die Entscheidung der Gewährung obliegt dem Gemeindevorstand.

#### **WÄRMEDÄMMUNG für Gebäude mit Baubewilligungsbescheid vor dem 1.1.2004**

<i>Gedämmter Bauteil pro Einfamilienhaus</i>	<i>Ausführung</i>	<i>Ausbezahlter Zuschuss</i>
Pro Einfamilienhaus	Mind. 10 cm Styropor oder gleichwert. Wert(0,37W/m <sup>2</sup> K)	€ 5,00 pro m <sup>2</sup> (jedoch max. € 2.000,00)

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.)

abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

### **HEIZKESSELTAUSCH**

<i>Anlagenart pro Einfamilienhaus</i>	<i>Anlagen</i>	<i>Ausbezahlter Zuschuss</i>
Biomasseheizung	siehe Anlage	€ 500,00

#### *Förderung von Biomasseheizung*

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

#### **D) WANN GELANGT DER ZUSCHUSS ZUR AUSZAHLUNG ?**

Nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige durch die befugte Fachfirma bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung durch das Land Niederösterreich sowie der Vorlage einer Rechnung. Die Ausführung der Anlage ist den gültigen Normen und dem Stand der Technik entsprechend herzustellen.

#### **E) WIE UND WANN KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN ?**

1. Die Anlage wurde nach dem 1.1.2012 in Betrieb genommen und noch nicht nach anderen Energiesparförderungsmaßnahmen durch die Marktgemeinde Orth an der Donau gefördert.
2. Die Förderung muss beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf).
3. Vorlage einer Bestätigung eines befugten Fachmannes über die Inbetriebnahme.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens;  
die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde;  
bei Strittigkeiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeinderat.

\*\*\*\*\*

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.